



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr.....	2
§ 2	Aufgaben .....	2
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr .....	3
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes .....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr .....	5
§ 6	Altersabteilung .....	6
§ 7	Jugendfeuerwehr und Kindergruppen .....	6
§ 8	Ehrenmitglieder.....	7
§ 9	Organe der Feuerwehr .....	8
§ 10	Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter .....	8
§ 11	Unterführer.....	10
§ 12	Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart .....	10
§ 13	Feuerwehrausschuss .....	10
§ 14	Abteilungsausschuss.....	12
§ 15	Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen.....	13
§ 16	Wahlen.....	14
§ 17	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) .....	15
§ 18	Inkrafttreten.....	16

## **§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rottenburg am Neckar, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Rottenburg am Neckar ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- Stadtmitte
- Bad Niedernau
- Baisingen
- Bieringen
- Dettingen
- Eckenweiler
- Ergenzingen
- Frommenhausen
- Hailfingen
- Hemmendorf
- Kiebingen
- Obernau
- Oberndorf
- Schwalldorf
- Seeborn
- Weiler
- Wendelsheim
- Wurmlingen

2. der Altersabteilung mit Untergruppen

3. der Jugendfeuerwehr mit Untergruppen

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
3. außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises Hilfe zu leisten, zu der sie durch ihre Ausstattung in besonderem Maße geeignet ist (sog. nicht-hoheitliche Einsätze), soweit die Pflichtaufgaben dadurch nicht gefährdet werden.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen aber erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten schriftlich verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstpflicht nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit Feuerwehr.
- (7) Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert unverzüglich abzugeben.
- (8) Bei Nichtabgabe der Dienstkleidung und der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren jeweiligen Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs.1 FwG),
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen

Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken. Der Feuerwehrkommandant bestimmt bei solch einer dauerhaften Beschränkung eine Mindestzahl an Übungen und Einsätzen, die der Feuerwehrangehörige jährlich abzuleisten hat.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

- (1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird vom Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet oder mindestens 25 Jahre Einsatzdienst in einer Einsatzabteilung geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1).
- (4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr und Kindergruppen**

- (1) In jeder Einsatzabteilung ist eine Jugendfeuerwehrgruppe eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen bilden zusammen die Jugendfeuerwehr Rottenburg am Neckar. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter werden nach Anhörung des

Jugendfeuerwehrausschusses vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und sollte den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt dabei den Feuerwehrkommandanten. Er wird von stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Jede Jugendfeuerwehrgruppe wird von einem Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertretern geleitet und ausgebildet. Der Jugendgruppenleiter und seine Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt und durch den Abteilungskommandanten bestellt.
- (4) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzender des Jugendfeuerwehrausschusses ist der Jugendfeuerwehrwart. Mitglieder sind die zwei stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte, die Jugendgruppenleiter oder deren Stellvertreter und die zwei gewählten Jugendsprecher.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Angehörigen auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) In die Jugendfeuerwehr Rottenburg am Neckar können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme und Beendigung sowie die weiteren Rechte und Pflichten einschließlich des Wahlrechtes werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar geregelt. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungskommandant der Abteilung, welcher die Jugendgruppe zugeordnet ist.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind dem Feuerwehrkommandanten, die Jugendgruppenleiter und ihre Stellvertreter den Abteilungskommandanten unterstellt und haben deren dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- (8) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehrgruppen sind organisatorisch den Jugendfeuerwehrgruppen der Einsatzabteilungen angegliedert.
- (9) In die Kindergruppen können Kinder vom sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (10) Weitere Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar näher bestimmt.
- (11) Für die Leiter der Jugendgruppen bei den Einsatzabteilungen gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
  1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben, zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, oder bewährten Feuerwehrmitgliedern nach Beendigung ihres Einsatzdienstes die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen,

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

(2) Alle weiteren Bestimmungen zur Ehrung von Personen sind in der Ehrenordnung der Feuerwehr Rottenburg am Neckar geregelt.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Feuerwehrkommandant wird durch seine drei Stellvertreter unterstützt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung des hauptamtlichen Kommandanten richtet sich nach dem Organisationsplan.
- (3) Die Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Es ist darauf hinzuwirken, dass einer der Stellvertreter ein Angehöriger der Einsatzabteilung Stadtmitte ist.
- (4) Die Wahlen der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Gewählt werden kann, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt.
- (7) Die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (8) Gegen die Wahl eines stellvertretenden Kommandanten, eines Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber, unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Der Feuerwehrkommandant bestellt zur Unterstützung im Einsatzdienst weitere Einsatzleiter vom Dienst (EVD). Diese müssen
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören,
  2. über die für dieses Amt erforderliche fachliche Qualifikation sowie die persönlichen und charakterlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen.

Den Einsatzleitern vom Dienst werden für die Einsatzleitung die Rechte und Pflichten des Feuerwehrkommandanten übertragen, soweit nicht der Kommandant oder ein stellvertretender Kommandant an der Einsatzstelle ist und dieser die Einsatzleitung übernimmt.

- (10) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (11) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Stadt hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (12) Der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (13) Die Stellvertreter des Kommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (14) Die Abteilungskommandanten (§9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 2 bis 8 und 13 entsprechend. Die

Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 11. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 2 bis 8 und 13 entsprechend.

## **§ 11    Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Abteilungskommandant kann die Bestellung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung der Vorgesetzten aus.

## **§ 12    Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und unterstützt den Kommandanten bei den schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten fachliche Unterstützung durch das hauptamtliche Personal und haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung nach deren Weisung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres kann durch Dienstanweisungen geregelt werden.
- (5) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## **§ 13    Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten, den jeweiligen Abteilungskommandanten, dem Leiter der Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und weiteren nach Absatz 2 gewählten Mitgliedern.

- (2) Die Zahl der weiteren gewählten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:  
Bei einer Abteilungsstärke  
ab 50 bis 69 Angehörige einer Einsatzabteilung kommt 1 weiteres Ausschussmitglied,  
ab 70 bis 89 Angehörige einer Einsatzabteilung kommen 2 weitere Ausschussmitglieder,  
ab 90 Angehörige einer Einsatzabteilung kommen 3 weitere Ausschussmitglieder hinzu.  
Die weiteren Ausschussmitglieder sind von der jeweiligen Abteilungsversammlung auf fünf Jahre zu wählen.
- (3) Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach § 13 Absatz 1 und 2 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich oder per E-Mail ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen und Beratungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht durch den Feuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Personen beratend zuziehen.
- (9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten,
  2. Anhörung zu Änderung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrentschädigungssatzung,
  3. Anhörung bei der Bestellung eines hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehr (§ 10 Abs. 10),
  4. Anhörung bei der Abberufung der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter,
  5. Entscheidung über die Aufnahme von nicht ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen,
  6. Entscheidung über die Aufnahme in die Altersabteilung,
  7. Anhörung bei der Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund nach § 13 Abs. 3 FwG,
  8. Entscheidung bei der Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter,
  9. Aufstellung einer Jugendordnung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses,
  10. Entscheidung über Ausnahmen der Zugehörigkeit der Abteilung von Mitgliedern der Jugendgruppen,
  11. Entscheidung über die Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund,
  12. Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens,
  13. Feststellung über den Rechnungsabschluss in den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet,
  14. Beantragung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern in der Feuerwehr,
  15. Beantragung der Ernennung zum Ehrenkommandanten,
  16. Einberufung der Hauptversammlung, falls dies der Feuerwehrkommandant unterlässt.

(10) Sofern die Sitzung des Feuerwehrausschusses in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Kommandant, ob

- a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird
- b) die Sitzung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen des Feuerwehrausschusses im Sitzungsraum kann nach Abs. 10 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

## § 14 Abteilungsausschuss

(1) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Diesem gehören an:

- der Abteilungskommandant
- die stellvertretenden Abteilungskommandanten
- weitere gewählte Mitglieder (Abs. 2)
- der Schriftführer (nicht stimmberechtigt)
- der Kassenverwalter (nicht stimmberechtigt)
- der Leiter der Altersabteilungsgruppe und
- der Jugendgruppenleiter

(2) Jedem Abteilungsausschuss gehören folgende, weitere gewählte Mitglieder an:

- |                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| ▪ Stadtmitte    | 7 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Bad Niedernau | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Baisingen     | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Bieringen     | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Dettingen     | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Eckenweiler   | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Ergenzingen   | 7 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Frommenhausen | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Hailfingen    | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Hemmendorf    | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Kiebingen     | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Obernau       | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Oberndorf     | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Schwalldorf   | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Seebronn      | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Weiler        | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Wendelsheim   | 5 gewählte Mitglieder, |
| ▪ Wurmlingen    | 5 gewählte Mitglieder. |

(3) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Abteilungsausschuss bestimmt.

(4) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Feuerwehrkommandanten, der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht durch den Abteilungskommandant vorzulegen.

(5) Der Abteilungsausschuss hat insbesondere folgende, die Abteilung betreffende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung des Abteilungskommandanten,
  2. Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrräte, Feuerwehreinrichtungen, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,
  3. Stellungnahme bei geplanter Neueinrichtung oder Umbaumaßnahme des Feuerwehrhauses,
  4. Stellungnahme zur Aufnahme (§ 3 Abs.4),
  5. Stellungnahme zur Bestellung eines Unterführers,
  6. Stellungnahme zur Abberufung des Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten,
  7. Entscheidung über die Bestellung eines Jugendgruppenleiters,
  8. Stellungnahme zu Gesuchen um die Aufnahme in die Altersabteilung,
  9. Stellungnahme zu Anträgen auf Ausscheiden aus der Einsatzabteilung,
  10. Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr.
- (6) Die in § 13 Abs. 4 bis 8 und 10 aufgeführten Regelungen gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Anstelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist der Feuerwehrkommandant zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## **§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet bei Bedarf eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

im Sitzungsraum kann nach Abs. 5 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 5 Buchstabe b) nicht möglich. In diesem Fall ist eine gesonderte Online-Abstimmung im Sinne des § 16 Abs. 4 notwendig.

- (6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, jedoch findet dort mindestens eine Hauptversammlung jährlich statt.
- (8) Die Versammlung der Altersabteilung ist abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen anwesend ist oder in digitaler Form teilnimmt.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 4 leitet und organisiert die Oberbürgermeisterin /der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein, in der Regel ist dies der Feuerwehrkommandant.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form, nach Absatz 4 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt. Die stellvertretenden Kommandanten, der Abteilungskommandant und seine Stellvertreter sind geheim zu wählen. Alle weiteren Positionen können offen gewählt werden, soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig. Steht mehr als ein Bewerber für eine Position zur Wahl, ist in jedem Fall geheim zu wählen.
- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (4) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw, die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl geheim herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so

viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.

- (6) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (7) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Kommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr und bei den Gruppen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

## **§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen; hierüber ist der Hauptversammlung oder, sofern diese in Folgejahren nicht stattfindet, dem Feuerwehrausschuss Bericht zu erstatten.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Feuerwehrkommandanten, des

Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher, Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.07.2019 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 22.02.2022

gez.

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.